

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Ölingen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheilter Leinwand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinenteile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zoll-Interesse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulißen-Wagen befördert würden, kann es rätlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

#### 7 zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehre Ladungsverzeichnisse angefertigt werden.

#### 8 zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich bei dem Grenz-Eingangsamte abzufertigen sind, kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dieses im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Ämter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17) beigelegt wird.